

Windenergieanlagen im Konflikt mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes

Gastbeitrag

Bernhard Waldmann

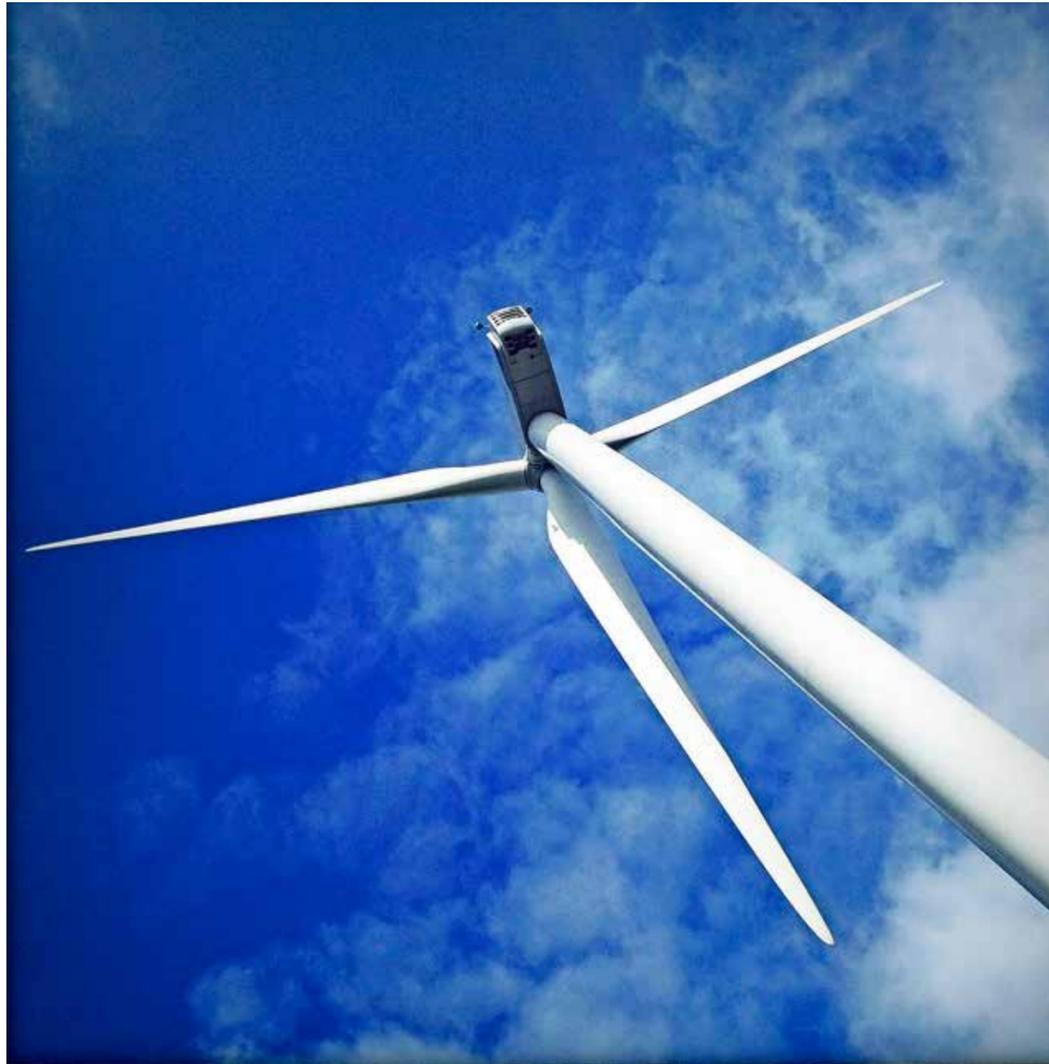
Die Interessenabwägung bei Windkraftprojekten muss frei von Emotionen, faktenbasiert und nachvollziehbar erfolgen, fordert der Freiburger Staatsrechtler Bernhard Waldmann.

Das Bundesgericht hat bekanntlich am 26. Oktober 2016 die Beschwerden von vier Umweltorganisationen betreffend den Bau eines Windparks auf dem Schwyberg gutgeheissen und die Angelegenheit zur Neuurteilung an das Kantonsgericht Freiburg zurückgewiesen. Der Windpark bildete Gegenstand einer in den Gemeinden Plaffeien und Plasselb ausgeschiedenen Spezialzone. Gemäss Bundesgericht fehlte es dafür an einer genügenden Grundlage im kantonalen Richtplan. Ausserdem seien die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes im Planungsverfahren nur ungenügend berücksichtigt worden. Das Urteil bietet Anlass für einige grundsätzliche Überlegungen.

Koordination über die Raumplanung

An der Produktion von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien besteht nicht erst seit der Nuklearkatastrophe von Fukushima ein öffentliches Interesse. Die Vorgaben des Umweltrechts werden dadurch aber nicht einfach zurückgedrängt. Vielmehr bilden die zwischen den energiepolitischen Interessen und den Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes bestehenden Ziel- und Wertungskonflikte Gegenstand einer Güterabwägung. Diese kann angesichts der bedeutenden räumlichen und ökologischen Auswirkungen von Windkraftanlagen nur über die Instrumente der Raumplanung gewährleistet werden.

Für Windkraftanlagen in der Gröszenordnung und mit den Auswirkungen, wie sie auf dem Schwyberg verwirklicht werden sollen, hat die raumplanerische Interessenabwägung bereits auf der Stufe des kantonalen Richtplans einzusetzen. Im Vordergrund stehen die räumliche Lokalisierung, die auf nachvollziehbaren Standortkriterien und einer Evaluation von Alternativen beruhen muss, sowie eine grobe Beurteilung der Machbarkeit. Im geltenden Richtplan ist der Schwyberg zwar aufgeführt; dieser Standort kann aber mangels einer genügenden Interessenabwägung nur als Option verstanden werden.



Grosse Windenergieanlagen müssen ein Nutzungsplanverfahren durchlaufen.

Bild Alain Wicht/a

Selbst ein definitiver Standorteintrag liefert noch keine hinreichende Grundlage für die Erteilung einer Baubewilligung. Grosse Windenergieanlagen bedürfen vielmehr der Durchführung eines Nutzungsplanverfahrens. In Frage kommen dabei insbesondere – wie im vorliegenden Fall – projektbezogene Sondernutzungspläne, welche die Standorte der Windenergieanlagen präzise festlegen und damit die unmittelbare Grundlage für das Baubewilligungsverfahren bilden.

Umfassende Abwägung nötig

Angesichts des hohen Detaillierungsgrads von projektbezogenen Plänen muss die Einhaltung der Bestimmungen zum Arten- und Biotopschutz bereits auf Stufe der Nutzungsplanung sichergestellt werden. Dies setzt voraus, dass die Auswirkungen des Windparks auf die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sorgfältig

abgeklärt werden. Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch das Vorhaben unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder für angemessenen Ersatz zu sorgen. Darauf darf gemäss Bundesgericht selbst dann nicht verzichtet werden, wenn überwiegende Interessen den Eingriff rechtfertigen. Im vorliegenden Fall beurteilte das Bundesgericht den Verzicht auf weitere Erhebungen zum Fledermausbestand auf dem Schwyberg als unhaltbar, zumal der Fledermausbeauftragte solche aufgrund von Hinweisen auf eine erhöhte Fledermausaktivität im Gebiet des Schwybergs ausdrücklich empfohlen hatte und bekannt war, dass sich bereits der Verlust weniger Tiere negativ auf die Population auswirken kann. Ausserdem waren die Ersatzlebensräume für das Birkhuhn

und den Wiesenpieper – beide Arten figurieren in den sogenannten Roten Listen des Bundesamts für Umwelt – nicht hinreichend konkretisiert worden.

Windparks in Naturparks?

Die Krette des Schwybergs bildet die westliche Grenze des Naturparks Gantrisch. Laut Bundesgericht bringt die Aufnahme eines Gebiets in den Perimeter eines regionalen Naturparks ein Interesse an der Erhaltung des bestehenden Landschaftsbilds zum Ausdruck, welches in die Interessenabwägung einzufließen hat. Das Bundesgericht betont in seinem Urteil, dass in regionalen Naturparks die Qualität von Natur und Landschaft erhalten und aufgewertet werden soll. Dass in regionalen Naturparks aber ebenfalls die nachhaltig betriebene Wirtschaft gestärkt und insbesondere die Verwendung umweltverträglicher Technologien

unterstützt werden sollen, bleibt unerwähnt. Damit übersieht das höchste Gericht, dass regionale Naturparks von ihrer gesetzlichen Konzeption her Interessen- und Zielkonflikte in sich vereinigen.

Ausblick

Im Rahmen der Energiestrategie 2050 hat die Bundesversammlung vor Kurzem ein neues Energiegesetz erlassen. Dieses bringt insbesondere neue Richtwerte für den Ausbau der Elektrizität aus erneuerbaren Energien, verpflichtet die Kantone zur Festlegung geeigneter Gebiete für die Windkraft im Richtplan und bestimmt, dass die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau im nationalen Interesse liegen. Windenergieanlagen, die aufgrund ihrer Grösse und Bedeutung den Status «von nationalem Interesse» erlangen, erhalten in der Abwägung mit Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes ein höheres Gewicht. Gegen das neue Energiegesetz ist das Referendum ergriffen worden.

Selbst unter dem neuen Energiegesetz bliebe eine Abwägung der widerstreitenden Interessen im Einzelfall vorbehalten. Gefordert ist dabei eine von Emotionalisierungen befreite, faktenbasierte und nachvollziehbare Interessenabwägung. Dies setzt vorab eine sorgfältige Ermittlung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Raum und Umwelt voraus. Dabei können gerade auch Erfahrungen mit bestehenden Anlagen sowie wissenschaftliche Studien dazu beitragen, die Auswirkungen auf die Natur noch besser zu kennen und die Schutzmassnahmen kontinuierlich zu verbessern. Ob wir auf dem Schwyberg oder an einem anderen Standort in den Freiburger Voralpen je einen Windpark sehen werden, bleibt zum heutigen Zeitpunkt ungewiss. Schon Aristoteles bemerkte, dass wir den Wind nicht ändern, aber die Segel anders setzen können.

Dieser Beitrag ist eine stark gekürzte und vereinfachte Fassung eines Aufsatzes, der nächsten in der Freiburger Zeitschrift für Rechtsprechung (FZR, Heft 4/2016) erscheinen wird.

Bernhard Waldmann

Professor für Staatsrecht



Bernhard Waldmann (Jg. 1968) ist Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht und Vizedirektor des Instituts für Föderalismus an der Universität Freiburg. Seine Spezialgebiete sind: Raumplanungsrecht, Umweltrecht, Verfahrensrecht, Staatsorganisation, Föderalismus, Demokratie. Bernhard Waldmann ist verheiratet und Vater einer Tochter.

Blaue Piste in Schwarzsee ist ab heute offen

Durch eine Wetteränderung konnte in Schwarzsee eine weitere Piste präpariert werden. Es fehlt aber weiterhin an Niederschlägen.

Imelda Ruffieux

SCHWARZSEE Keine einfache Zeit für Skistationen: Die Leute haben Ferien, aber es fehlt an Schnee, und trotz Beschneiungsanlagen bleiben die Pisten grün (siehe auch FN vom Mittwoch). Die sogenannte inversive Wetterlage – im Tal ist es kälter als in höheren Lagen – hat auch den Verantwortlichen der Kaisereggbahnen Schwarzsee in den letzten Wochen Kopfzerbrechen bereitet. Sie konnten zwar den Trainerlift beim Stalden und das Kids Village öffnen. Weitere Pisten

konnten sie trotz Schneekanonen und -lanzen aber nicht beschneien, weil es zu warm war. In den letzten Tagen hat sich die Wetterlage geändert, eine Kaltfront ist aufgezogen. Es hat zudem ein wenig Naturschnee gegeben. Dies erlaubt den Kaisereggbahnen, die blaue Rigisalp-Piste ab heute Donnerstag zu öffnen. Auf diesem Trasse liegt eine Kombination von Kunst- und Neuschnee, wie das Unternehmen in einer Mitteilung schreibt.

Die tieferen Temperaturen würden dem Bahnunternehmen jetzt theoretisch erlauben,

mehr Pisten zu beschneien. Die Natur macht ihm aber auf andere Art einen Strich durch die Rechnung: Weil es seit dem 20. November 2016 keine Niederschläge mehr gab, ist der Wasserstand des Sees tief. Die kantonalen Behörden haben eine Mindestabflussmenge von 200 Sekundenlitern vom See in die warme Sense festgelegt. Da dieser Wert unterschritten ist, können die Kaiseregg-Bahnen derzeit keine weiteren Pisten technisch beschneien. Denn das Wasser für die Produktion des Kunstschnees stammt aus dem See. «Wir hoffen auf Nie-

derschläge, dann würde sich der Pegelstand rasch erholen», sagt Verwaltungsratspräsident Felix Bürdel auf Anfrage. «Wir tun alles, damit die Skifahrer, die das Saison-Abonnement gelöst haben, skifahren können.»

Die Kaisereggbahnen Schwarzsee AG versuchen mit anderen Angeboten, ihre Gäste bei Laune zu halten, etwa mit kulinarischen Angeboten im Berghaus. Zudem bietet das Unternehmen aufgrund des eingeschränkten Pistenangebots die Tageskarten mit 50 Prozent Rabatt (20 statt 38 Franken) an.



Die blaue Piste wartet ab heute auf Skifahrer.

Bild Charles Ellena